

Fahrzeuge bei Brauchtumsveranstaltungen

Technische Abnahmen

Wieso Merkblatt?



Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

- Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts insbesondere die Vorschriften der StVZ0 und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.
- Durch die "Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften" vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.
- Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine **bundesweit einheitliche** Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den **Betreibern und Benutzern** dieser Fahrzeuge **Hinweise für den sicheren Betrieb** zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Wo gilt's



Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden
- für lof **Zugmaschinen**, wenn sie
 - 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 - 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen
 - 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen,
 - 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 - 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.
- für **gewerbsmäßige Personenbeförderungen** auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein **eigenes** "**Merkblatt** zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen" veröffentlicht.

Was steht drin



Inhalt

- 1. Zulassungsvoraussetzungen
- 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18StVZO)
- 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
- 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
- 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
- 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
- 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
- 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
- 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
- 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
- 3.2 Versicherungen
- 3.3 Zugzusammenstellung
- 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
- 4.1 Mindestalter
- 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Betriebserlaubnis



1. Zulassungsvoraussetzungen

- 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO neu §1 FZV)
- Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.
- Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr.1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit **An- oder Aufbauten** versehen sind, **erlischt** die **Betriebserlaubnis nicht**, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden
- Die **Bestätigung**, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im **Gutachten** nach Abschnitt 5 bescheinigt.

Bauvorschriften -1-



2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

- Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.
- Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt hat.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

- Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.
- In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

So nicht: Zugdeichsel bauartgeprüft ??





Bauvorschriften -2-



2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§32 und § 34 StVZO)

- Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.
- Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein

Personenbeförderung



2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

- Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.
- Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000mm einzuhalten.
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).
- **Ein-** und **Ausstiege** sollten möglichst **hinten** bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
- Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

So nicht: Brüstung – Haltevorrichtung ??



Auto Service



So nicht: Sitzplatz ??





Aufstieg-Brüstung-Beplankung





Beleuchtung



2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

- Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
- Einsatz von Leuchtenträger
- Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge)

Geschwindigkeiten



- 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
- 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:
- **6 km/h** bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen **Personen** stehend **befördert** werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger. (An- und Abfahrt)
- Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

Versicherung



3.2 Versicherungen

 Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

Bremsen -1-



3.3 Zugzusammenstellung

- Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. (z.B. Druckluftbremse)
- Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:
- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- Die Anhängekupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bremsen -2-



Bauartbedingte

Höchstgeschwindigkeit Bremsweg

des Zugfahrzeuges höchstens

20 km/h **6,5 m**

25 km/h **9,1 m**

• die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

Führerschein



4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter f
ür die Fahrzeugf
ührer betr
ägt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

• Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV) berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Beispiel



Gutachten gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

Verein: Narri - Narro

mit Personenbeförderung, max. ____ Sitzplätze; max. _3_ Stehplätze

- 1. Fahrzeugidentifizierung
- 1.1 Fahrzeug- und Aufbauart: Anhänger
- 1.2 Hersteller : unbekannt
- 1.3 Fahrzeug-Ident.-Nr.:XX1 (event. Kennung)
- 1.4 Fabrikschild: -
- 2. Beschreibung des Aufbaus
- 3. Fahrzeugdaten
- 3.1 Maße über alles: Länge :7800 mm; Breite: 1800 mm; Höhe: 2900 mm
- 3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: **2200** kg
- 3.3 Zulässige Achslast: vorn: 1100 kg; hinten: 1100 kg
- 3.4 Zahl der Achsen: 2
- 3.5 Größenbezeichnung der Bereifung: 185/65R15 6.00-15

Beispiel



3.6 Art der Betriebsbremse: ---

3.7 Art der Feststellbremse: ---

3.8 Lenkung: **Drehschemel**

3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*):

Bolzenkupplung

Zuggabel, -deichsel; -rohr:

Originalzustand ohne ABG

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

4.1 Ein-/Ausstiege: ---

4.2 Brüstung, Haltevorrichtung: vorhanden

Beispiel



Auto Service

- Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer
- Auf An- und Abfahrten 5.1
- 5.1.1 sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen

hinten

5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit Betriebsvorschrift)

25 km/h

- 5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen
- 5.1.4 dürfen keine Personen befördert werden.
- 5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden
- 5.2.3 Die Bremsverzögerung des Zugfahrzeuges muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.
- 5.2.4 Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.
- 5.3 Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- 5.4 Ausn.genehm. von den §§ der StVZO erforderlich: §18, §21, §22a, §32a, §41, §43, §49a, §53, §54, §58, §59, §60
- 5.5 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig für das Jahr 2007, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

VS-Villingen, den 16.01.2007

Prüfbericht Nr.:9807027022

Genehmigung



Ablauf der Genehmigung

- Abnahme des Fahrzeuges und Erstellung des Gutachtens durch den TÜV nach Terminabsprache (ca. 3-4 Tage)
- Bei Anhängern sollte Zugfahrzeug zur Bremsprobe des Zuges bereitstehen
- Kostenpunkt für TÜV Abnahme bei Einzelfahrzeug ca. 50.- €
- Vorlage beim LRA Villingen und RP Freiburg (ca. 10-14 Tage)

Was wird überprüft

- Technischer Zustand des Fahrzeuges gemäss Merkblatt
 - insbesondere
 - Reifen
 - Aufbau
 - Bremsen
 - Zugeinrichtung
 - Brüstungen
 - Aufstiege

Hinweise -1-



• Anmerkungen – Hinweise:

Einsatz von Rasentraktoren, Pocketbikes o.ä.

nicht möglich bzw.

nur bedingt möglich (keinesfalls mit Anhänger zur Personenbeförderung), da keine Angaben über Bremsverhalten und Anhängelast vorliegen

Zugmaschinen

Personenbeförderung nur auf zugelassenen Sitzen (nicht auf Frontlader, Ackerschiene, Motorhaube o.ä)

Anhänger hinter lof Zugmaschinen

max. 1 Anhänger

bei Personenbeförderung nur 2- achsig und mit Bremse

So nicht: Zugelassener Sitz ??



Auto Service

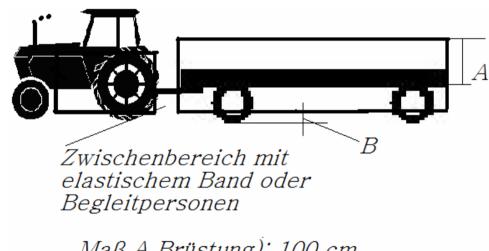


Hinweise -2-



Seitenbeplankung

ca. 20 cm über Fahrbahn wenn möglich komplett d.h. auch Vorderräder der Zugmaschine und Zwischenraum Zugfahrzeug - Anhänger ansonsten Begleitpersonen (Zugordner, "Wagenengel") erforderlich



Maß A Brüstung): 100 cm

Maß B (Bodenfreiheit): 20 cm

Beplankung und "Wagenengel"





Auto Service

Hinweise -3-



- Sichtfeldeinschränkung des Fahrers durch Aufbauten (LOK, U- Boot etc.) vermeiden - ansonsten Begleitpersonal
- Keine Personenbeförderung auf An- und Abfahrt
- Fahrzeugabmessungen grundsätzlich StVZO (Länge:12 m

grundsätzlich StVZO (Länge:12 m - Zug 18,75m Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m) jedoch Ausnahme bis Zuglänge 22 m und Breite 3 m möglich

So nicht: Sichtfeld des Fahrers ??



Auto Service





So nicht: An- und Abfahrt mit Personenbeförderung





Auto Service

Tipps -1-



Praktische Hinweise zum Wagenbau für Fasnachtsumzüge:

- 1. Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!
- 2. Wenn möglich, greifen Sie auf zugelassene Zugfahrzeuge und Anhänger oder LKW zurück. Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen haben eine Betriebserlaubnis. Daher müssen diese ebenso wenig wie die zugelassenen Fahrzeuge ein TÜV-Gutachten nachweisen, wenn Sie keine erheblichen baulichen Veränderungen vornehmen.
- 3. Ohne dass ein TÜV-Gutachten (Fahrzeuge mit Betriebserlaubnis) notwendig wird können Sie
 - eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen
 - einen Aufbau errichten, der die zulässigen Achslast (s. Fahrzeugpapiere) nicht überschreitet
 - Personen auf einem mind. 2-achsigen gebremsten Anhänger transportieren, wenn
 - die Brüstungshöhe mind. 1.000 mm beträgt.
 - Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.)
 - Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten zur Fahrtrichtung sein, auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen.
 - Die Trittfläche muss tritt— und rutschfest sein.
 - Jede Person muss sich festhalten können

Tipps -2-



- 4. Wenn Ihr Fasnachtswagen auf einem **nicht zugelassenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Betriebserlaubnis neu aufgebaut** werden soll, beachten Sie bitte, dass dann in jedem Fall ein **TÜV -Gutachten** erforderlich ist.
 - Die Erstellung des TÜV— Gutachtens kann **bereits** erfolgen, wenn der Wagen im **Rohbau** fertig ist. Die Mitarbeiter des TÜV kommen nach telefonischer Terminabsprache zu Ihnen.
 - Wenn mehrere Wagen geplant sind, wäre es sinnvoll, diese zeitgleich vorzustellen.
- 5. Wenn Sie unsicher sind, ob für Ihren Wagen ein TÜV—Gutachten erforderlich ist oder ob die geplante Wagengestaltung überhaupt abnahmefähig ist, sprechen Sie bitte den TÜV möglichst frühzeitig an. Sie werden dort beraten.

Ihr **Ansprechpartner** ist: TÜV SÜD Auto – Service, Prüfstelle Villingen Herr **Fritz Reichmann 0160 3602614**